

## B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landes-  
synodalgesetz – LSynG)

Sulingen, 2. November 2023

## Inhalt

I. Auftrag und Beratungsgang .....	2
II. Auswertungen der Wahlen zur 25. und 26. Landessynode.....	3
1. Datenlage.....	3
2. Kandidatinnen und Kandidaten .....	3
3. Wahlbeteiligung .....	4
4. Wahl von Frauen und Männern .....	4
5. Vertretung junger Menschen .....	6
6. Die Rolle der Kirchenkreise .....	10
7. Mitglieder der Landessynode.....	12
III. Probleme des aktuellen Wahlrechts .....	12
1. Reduzierung der Auswahl .....	12
2. Übertragbare Einzelstimmgebung – eine Alternative? .....	13
3. Mangelnde Kontinuität als Problem für die synodale Arbeit .....	14
IV. Diskussion der Änderungsvorschläge .....	16
1. Niederschriften im Wahlausschuss .....	16
2. Wegfall des Nominierungsausschusses .....	16
3. Frauen-/Männerquote .....	17
4. Jugendquote .....	17
5. Begründungspflicht bei Nichterreichen der Quote .....	17
6. Wahlberechtigung beruflich Mitarbeitender .....	18
7. Kandidatur von Ordinierten im Ruhestand.....	18
8. Geburtsjahr auf dem Wahlschein .....	18
9. Präzisierung des Vorschlagsrechts der Landesjugendkammer.....	19
10. Formulierung des Gelöbnisses.....	19
11. Nachberufungen bei Erschöpfung der Ersatzliste.....	21
12. Wahlrecht bei regionalen Zusammenschlüssen .....	22

13.	Noch nicht volljährige Mitglieder von Kirchenvorständen.....	22
14.	Vereinheitlichung der Begriffe .....	22
15.	Ehrenamtlichkeit .....	22
	Zum zeitlichen Horizont.....	23
V.	Anträge .....	23
	Anhang .....	24

## I.

### Auftrag und Beratungsgang

Die 26. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 8. Sitzung am 25. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Planungsausschusses betr. Berufung der nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung von der Landessynode vorgeschlagenen Mitglieder in die Landessynode auf Antrag des Ausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Berufung der nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung von der Landessynode vorgeschlagenen Mitglieder in die Landessynode (Aktenstück Nr. 24) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Planungsausschuss wird gebeten, bei der anstehenden Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz) eine Regelung - wie in Abschnitt IV. vorgeschlagen - in die Beratungen über die Gesetzesänderung und damit in den Entwurf aufzunehmen."*

(Beschlusssammlung der III. Tagung Nr. 2.6.1)

Der Planungsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 3. Juli 2023 einen Klausurtag zum Thema Wahlrecht und Landessynodalgesetz durchgeführt und sich zusätzlich in seiner 24. Sitzung am 4. September 2023 sowie in seiner 26. Sitzung am 1. November 2023 mit dem Thema befasst.

Der Aufbau dieses Aktenstückes bildet einen Dreischritt ab: Zunächst wird versucht, die Wahlen zur 25. und zur 26. Landessynode möglichst genau zu analysieren. In einem zweiten Schritt werden die zentralen Probleme analysiert, die nach Ansicht des Ausschusses mit dem aktuellen System verbunden sind. Schließlich setzt sich der Ausschuss detailliert mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen auseinander.

## II.

### **Auswertungen der Wahlen zur 25. und 26. Landessynode**

#### 1. Datenlage

Die Datenlage für die Wahlen zur Landessynode vor dem Jahr 2013 auf Kirchenkreisebene ist sehr lückenhaft. Wahlniederschriften sind in der Geschäftsstelle der Landessynode vor dem Jahr 2013 nicht vorhanden, nur jeweils das Aktenstück Nr. 1 mit der Zusammensetzung der Landessynode. Einzelne Angaben sind auch in den Pressemitteilungen enthalten. Vermutlich gibt es noch Wahlniederschriften für einzelne Wahlbezirke bei den jeweils federführenden Kirchenämtern. Erst mit der Neufassung des Landessynodalgesetzes im Jahr 2011 wurde in § 15 festgelegt, dass die Wahlniederschriften das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises enthalten müssen. Das vorliegende Aktenstück muss sich deshalb weitgehend auf die Wahlen zur Landessynode in den Jahren 2013 und 2019 beschränken.

#### 2. Kandidatinnen und Kandidaten

Die Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die Wahlkreise, Gruppen und Geschlechter ist in den Tabellen 1 und 2 im Anhang dokumentiert.

Für die Synodalwahl 2013 wurden insgesamt 129 Personen aufgestellt, davon 47 Frauen (36 %) und 81 Männer (64 %). Das größte Ungleichgewicht lag dabei in der Gruppe der Ordinierten vor mit einem Verhältnis von sieben zu 28, d.h. einem Männeranteil von 80 %.

Für die Synodalwahl 2019 stellten sich 141 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, davon 62 Frauen (44 %) und 79 Männer (56 %). Nach Gruppen aufgeteilt waren es 39 Ordinierte (+4), 32 beruflich Mitarbeitende (+6) und 70 Ehrenamtliche (+2). Der Männeranteil sank am stärksten bei den Ordinierten (von 80 % auf 51 %) und ging bei den Mitarbeitenden um 5 % zurück (von 58 % auf 53 %), während er bei den Ehrenamtlichen um 3 % anstieg (von 57 % auf 60 %).

Ein besonderes Augenmerk galt bei dieser Wahl der Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten unter 30 Jahren. Im Jahr 2013 kandidierten insgesamt nur vier Personen aus dieser Altersgruppe, im Jahr 2019 insgesamt 23, davon elf Frauen und zwölf Männer. In allen Wahlkreisen stand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe auf dem Stimmzettel (im Jahr 2013 nur in drei Wahlkreisen). Ihr Anteil an den Kandidatinnen und Kandidaten betrug bei den beruflich Mitarbeitenden 12,5 %, bei den Ehrenamtlichen 27,1 %.

### 3. Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung war im Jahr 2019 mit 58,2 % um 9 % niedriger als im Jahr 2013 (67,2 %). Sie lag damit auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2007 (57,9 %). Die Entwicklung der Wahlbeteiligung verlief jedoch regional sehr unterschiedlich:

Tabelle 3: Wahlbeteiligung nach Wahlkreisen

Nr.	Wahlkreis	2013	2019	Differenz
I	Hannover	62,6 %	47,9 %	-14,7 %
II	Hannover-Land	70,2 %	58,5 %	-11,7 %
III	Hildesheim	61,8 %	51,1 %	-10,7 %
IV	Göttingen	63,7 %	65,5 %	+1,8 %
V	Lüneburg	70,8 %	53,7 %	-17,1 %
VI	Celle	79,6 %	58,5 %	-21,1 %
VII	Stade	61,3 %	60,4 %	-0,9 %
VIII	Verden	68,9 %	67,4 %	-1,5 %
IX	Osnabrück	65,7 %	62,7 %	-3,0 %
X	Aurich	69,1 %	55,7 %	-13,4 %

Die Tabellen 4a und 4b im Anhang zeigen die Entwicklung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Kirchenkreisen, einmal geordnet nach Wahlkreisen und Alphabet, zum anderen geordnet nach der Höhe der Differenz der Wahlbeteiligung zwischen den Jahren 2019 und 2013. Wahlkreisen mit einer deutlichen Steigerung der Wahlbeteiligung stehen solche mit einem deutlichen Rückgang gegenüber. Die beiden Extremwerte liegen im Kirchenkreis Melle (+24,7 %) und im Kirchenkreis Gifhorn (-31,7 %) vor.

Nach Beobachtungen des Planungsausschusses spielt bei dieser unterschiedlichen Entwicklung vor allem der Einsatz der Leitungen der Kirchenkreise eine wichtige Rolle.

### 4. Wahl von Frauen und Männern

Das Verhältnis von Frauen und Männern unter den gewählten Mitgliedern der Landessynode wird nicht nur durch die Wähler bestimmt. Es wird ja in zehn Wahlkreisen in jeweils drei Gruppen gewählt. Also finden 30 verschiedene Teilwahlen statt. Bei jeder dieser Teilwahlen, bei der weniger Angehörige eines Geschlechts (oder gar keine) kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, spielt die Kandidatenaufstellung eine zählbare Rolle für das Verhältnis zwischen Frauen und Männer unter den Gewählten. Dabei können in einem Teilbereich auch beide Geschlechter einen Sitz "vorab" erhalten.

Kandidieren z.B. für drei Sitze je zwei Frauen und zwei Männer, so steht schon vor der Wahl fest, dass mindestens eine Frau und mindestens ein Mann gewählt wird.

Die beiden folgenden Tabellen 5a und 5b zeigen den Einfluss dieses Faktors auf das Wahlergebnis:

Tabelle 5a: Überhang eines Geschlechts bei der Synodalwahl 2013

Wahlkreis	Männer				Frauen			
	Ordinierte	Mitarbeitende	Ehrenamtliche	Summe	Ordinierte	Mitarbeitende	Ehrenamtliche	Summe
I H								
II H-Land	1			1			1	1
III HI	2	1	1	4				
IV GÖ	2			2				
V LG	1		1	2				
VI CE	1		2	3				
VII STA	1			1				
VIII VER	1		2	3				
IX OS	1	1		2			2	2
X AU	1		2	3				
Summe	11	2	8	21			3	3

Bereits vor der Wahl im Jahr 2013 stand somit fest, dass 21 der zu vergebenden Plätze an Männer und drei an Frauen gehen würden. Das Missverhältnis war am stärksten in der Gruppe der Ordinierten ausgeprägt. Zusätzlich wurden gewählt für die Plätze, bei denen die Wähler die Auswahl hatten, 26 Frauen und 15 Männer. Es gab offenbar eine stark ausgeprägte Tendenz in der Wählerschaft, die Schieflage bei der Kandidatenaufstellung auszugleichen. Besonders deutlich war dieser Trend bei den Ordinierten. Dort wurden alle Frauen, die kandidiert hatten, auch gewählt.

Tabelle 5b: Überhang eines Geschlechts bei der Synodalwahl 2019

Wahlkreis	Männer				Frauen			
	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe
I H								
II H-Land			1	1			2	2
III HI		1	1	2	2		1	3
IV GÖ	1		1	2			1	1
V LG			3	3				
VI CE	1		3	4		1		1
VII STA					1		1	2
VIII VER		1		1				
IX OS			1	1				
X AU							1	1
Summe	2	2	10	14	3	1	6	10

Erkennbar ist, dass der Effekt in der Größe gleichgeblieben ist. Er betrifft wie schon im Jahr 2013 insgesamt 24 Plätze. Allerdings ist das Geschlechterverhältnis mit zehn zu 14 wesentlich ausgeglichener. Von den "frei gewählten" Plätzen wurden 36 (=54,5 %) mit Frauen besetzt, 30 (=45,5 %) mit Männern.

Die angestrebten Quoten von jeweils mindestens 40 % für jedes Geschlecht wurden fast überall erfüllt, lediglich bei den Ordinierten lag der Anteil der Männer nur noch bei 37 %. Damit stieg der Anteil der Frauen bei den Ordinierten von 12 % (2007) über 39 % (2013) auf 63 % (2019). Hier spiegelt sich deutlich die Verschiebung in der Zusammensetzung der Berufsgruppe wider.

##### 5. Vertretung junger Menschen

Im Durchschnitt der Landeskirche entfielen in der Gruppe der Ehrenamtlichen über 28 % der Stimmen auf Kandidatinnen und Kandidaten unter 30 Jahren. Diese Stimmen für die Jugendkandidaten setzen sich aus verschiedenen Gruppen zusammen:

- Wählerinnen im eigenen Kirchenkreis, denen es wichtig ist, dass der Kirchenkreis in der Landessynode vertreten ist,
- Wählerinnen im eigenen Kirchenkreis, denen es wichtig ist, dass Jugendkandidaten in der Landessynode vertreten sind, und die eine Kandidatin aus einem anderen Kirchenkreis gewählt hätten, wenn es keine Jugendkandidaten aus dem eigenen Kirchenkreis gegeben hätte.

- Wählerinnen aus anderen Kirchenkreisen, denen es wichtig ist, dass Jugendkandidaten in der Landessynode vertreten sind, und die deshalb ihre Stimme für Jugendkandidatinnen außerhalb des eigenen Kirchenkreises abgeben.

Die Größe der beiden ersten Gruppen zusammen lässt sich ablesen an der Anzahl der Stimmen, die im Kirchenkreis für eigene Jugendkandidaten abgegeben wurden. Ohne eine Nachwahlbefragung nach den genauen Motiven lässt sich allerdings nicht sagen, welchen Einfluss der Faktor "Jugend" auf ihre Wahlentscheidung hatte.

Anders sieht es mit denjenigen aus, die über die eigenen Kirchenkreisgrenzen hinaus eine Jugendkandidatin gewählt haben. Dazu hat der Ausschuss berechnet, wie viele Stimmen in den Kirchenkreisen ohne Jugendkandidaten in der Gruppe der Ehrenamtlichen abgegeben wurden und wie viele davon auf Jugendkandidaten entfielen. Mangels einer besseren Begrifflichkeit bezeichnet der Ausschuss diesen Anteil als "freie Jugendstimmen".

Tabelle 6 gibt für jeden Wahlkreis an, welcher Stimmenanteil insgesamt auf Jugendkandidaten entfiel ("Stimmen <30"), wie hoch der Anteil für Jugendkandidaten in den Kirchenkreisen ohne eigene Jugendkandidaten war ("freie Stimmen <30"), wie viele Sitze für Ehrenamtliche im Wahlkreis zu vergeben waren, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten unter 30 Jahren dort antraten und wie viele davon gewählt wurden.

Tabelle 6: Stimmenanteil und Wahlerfolg der Jugendkandidaten

WK	Stimmen <30	Freie Stimmen <30	Sitze E.	Kand. <30	davon gewählt
I H	27,2 %	---	3	3	0
II H-Land	22,3 %	9,8 %	5	1	1
III HI	22,8 %	9,6 %	3	1	0
IV GÖ	36,5 %	42,0 %	3	2	1
V LG	48,0 %	28,5 %	4	2	1
VI CE	15,9 %	9,8 %	4	1	0
VII STD	22,8 %	13,7 %	3	1	1
VIII VER	31,2 %	16,6 %	3	3	1
IX OS	34,1 %	19,1 %	4	3	1
X AU	25,3 %	6,4 %	5	1	1

In der Tabelle fällt zunächst auf, dass der Wert der "freien Stimmen" im Wahlkreis IV weit über den sonstigen Werten liegt. Das liegt daran, dass hier ein "Fusionseffekt"

auftrat. Der Kirchenkreis Göttingen hatte bei den Ehrenamtlichen keine eigenen Kandidaten aufgestellt, der Kirchenkreis Münden eine Jugendkandidatin. Gewissermaßen in Vorwegnahme der Kirchenkreisfusion sahen viele Göttinger die Mündener Kandidatin als die "eigene" an, sodass Marie Kleinhans 150 Stimmen mehr aus Göttingen als aus Münden erhielt. Rechnet man diese Besonderheit heraus, so haben die übrigen Kirchenkreise im Wahlkreis IV einen Anteil der "freien Stimmen" von 28 %.

Auffällig ist weiter, dass der Anteil der "freien Jugendstimmen" in den Wahlkreisen II und X besonders niedrig ist (zu Wahlkreis III vgl. unten), d.h. in den Wahlkreisen, die besonders viele Kirchenkreise umfassen und die Konkurrenz um die Plätze besonders ausgeprägt ist.

Im Durchschnitt der neun Wahlkreise beträgt der Anteil der "freien Stimmen" 18 % (mit der Göttingen-Korrektur). Wenn man berücksichtigt, dass ca. 70 % der Wählerinnen und Wähler sich für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Kirchenkreis entscheiden, dann ist das rd. die Hälfte derer, die ihre Stimme für Kandidaten außerhalb des Kirchenkreises abgeben.

Insgesamt sieben Kandidatinnen und Kandidaten unter 30 Jahren wurden in die Landesynode gewählt (im Jahr 2013 waren es drei):

- Tanja Basedow (inzwischen verheiratete Heuer), Wahlkreis V, 952 Stimmen, Platz 1
- Merle Garbade, Wahlkreis VIII, 230 Stimmen, Platz 3
- Ruben Grüssing, Wahlkreis X, 574 Stimmen, Platz 2
- Marie Kleinhans, Wahlkreis IV, 914 Stimmen, Platz 1
- Alicia Martin (inzwischen verheiratete Helms), Wahlkreis VII, 395 Stimmen, Platz 1
- Julia Schönbeck, Wahlkreis II, 1065 Stimmen, Platz 1
- Leonie Töpferwien, Wahlkreis IX, 536 Stimmen, Platz 2

In vier Fällen entfielen jeweils die meisten Stimmen im Wahlkreis auf diese Kandidatinnen, in zwei Fällen die zweitmeisten aller Stimmen.

Unter Einschluss der vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Mitgliedern sind elf Jugendsynodale in der Landessynode vertreten, das entspricht einem Anteil von 14 %. Die angestrebte Quote von 20 % wurde somit nicht erreicht.

Der Planungsausschuss hat die drei Wahlkreise, in denen niemand unter 30 Jahren gewählt wurde, genauer betrachtet:

- Im Wahlkreis I (Hannover-Stadt) gab es zwei Kandidaten und eine Kandidatin unter 30 Jahren, die zusammen 263 Stimmen erhalten haben. Die Untergrenze für eine Wahl in die Landessynode lag bei 126 Stimmen. Die höchste erzielte Stimmenzahl für eine Kandidatin lag bei 140. Im Wahlkreis I wurde also deshalb niemand unter 30 Jahren gewählt, weil sich die Stimmen auf drei Menschen verteilten. Hier wirkte sich das Fehlen einer Möglichkeit zur Übertragung von Stimmen negativ aus.
- Im Wahlkreis III (Hildesheim) gab es einen Kandidaten unter 30 Jahren aus dem Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld. Er war der einzige Kandidat des Kirchenkreises, wobei der Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld ca. 40 % der Wahlberechtigten des Wahlkreises umfasst. Das stellt den mit Abstand höchsten Anteil eines Kirchenkreises an den Wahlberechtigten des Wahlkreises da. Auf den Kandidaten entfielen aber weniger als die Hälfte der Stimmen aus dem eigenen Kirchenkreis (48,7 %). Das ist der drittniedrigste Anteil in der Landeskirche.
- Im Wahlkreis VI (Celle) gab es einen Jugendkandidaten aus dem Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen, wobei Wolfsburg-Wittingen als einziger Kirchenkreis im Wahlkreis zwei Kandidaten aufgestellt hatte, die beide nicht gewählt wurden. Dem Jugendvertreter fehlten 7 Stimmen zur Wahl in die Landessynode.

Tabelle 7: Erfolg und Misserfolg von Jugendkandidaten

Wahlkreis	Kirchenkreis	Kandidatur <30	Erfolg
I	Hannover	Dreifach	nicht erfolgreich
II	Gf. Schaumburg	Einzel	erfolgreich
III	Hildesheimer Land	Einzel	nicht erfolgreich
IV	Leine-Solling	Doppel	nicht erfolgreich
IV	Münden	Einzel	erfolgreich
V	Lüchow-Dannenberg	Einzel	erfolgreich
V	Lüneburg	Doppel	nicht erfolgreich
VI	Wolfsburg	Doppel	nicht erfolgreich
VII	Bremerhaven	Einzel	erfolgreich
VIII	Osterholz-Scharmbeck	Dreifach	teilweise erfolgreich
VIII	Rotenburg	Doppel	nicht erfolgreich
IX	Diepholz	Doppel	nicht erfolgreich
IX	Osnabrück	Doppel	nicht erfolgreich
IX	Syke	Doppel	beide erfolgreich
X	Rhauderfehn	Einzel	erfolgreich

Insgesamt zeigt Tabelle 7, dass die Erfolgsaussichten junger Menschen am stärksten davon abhängig waren, ob ihr Kirchenkreis nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aufgestellt hatte. Von den sechs Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Kirchenkreis in der Gruppe der Ehrenamtlichen als einzige aufgestellt wurden, waren fünf erfolgreich. Von den dreizehn Kandidatinnen und Kandidaten in neun Kirchenkreisen, bei denen der Kirchenkreis mehrere Kandidaten aufgestellt hatte (unabhängig vom Alter), waren nur zwei erfolgreich.

#### 6. Die Rolle der Kirchenkreise

Nach wie vor ist die Zugehörigkeit zum eigenen Kirchenkreis das wichtigste Kriterium für die Wahlentscheidung. Standen entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Kirchenkreis auf dem Stimmzettel, so entfielen auf sie bei den Ehrenamtlichen im Durchschnitt 69,5 % der Stimmen (im Jahr 2013: 68,7 %), bei den Ordinierten 73,3 % (im Jahr 2013: 73,9 %) und bei den beruflich Mitarbeitenden 78,4 % (im Jahr 2013: 82,1 %) auf die Bewerber aus dem eigenen Kirchenkreis.<sup>1</sup> Die Daten für die einzelnen Kirchenkreise sind in den Tabellen 8a und 8b im Anhang aufgeführt.

Im Jahr 2013 blieben zehn Kirchenkreise ohne gewählte Vertretung in der Landessynode, nämlich Burgwedel, Grafschaft Schaumburg, Holzminden, Münden, Uelzen, Gifhorn, Bremerhaven, Buxtehude, Verden und Melle. Bleckede ist in dieser Liste nicht berücksichtigt, weil es im Jahr 2013 keine eigenen Kandidatinnen mehr aufgestellt hatte. Der Planungsausschuss hat die Entwicklung dieser zehn Kirchenkreise bei der Wahl 2019 untersucht:

Tabelle 9: Kirchenkreise ohne Mandat 2013

Wahlkreis	Kirchenkreis	Differenz Wahlbeteiligung	2019
II	Burgwedel	-12,5 %	
II	Gf. Schaumburg	-9,1 %	Kandidatin u.30
IV	Holzminden	+3,9 %	
IV	Münden	+3,3 %	Kandidatin u.30
V	Uelzen	-24,3 %	
VI	Gifhorn	-31,7 %	
VII	Bremerhaven	+14,4 %	Kandidatin u.30
VII	Buxtehude	-9,8 %	
VIII	Verden	+4,3 %	
IX	Melle	+24,7 %	

<sup>1</sup> Dabei ist der Wahlkreis I Hannover nicht mitgerechnet, weil dort durch den Zuschnitt des Wahlkreises immer 100 % der Stimmen auf Bewerberinnen aus dem Stadtkirchenverband entfallen.

Die Tabelle zeigt, wie unterschiedlich die Kirchenkreise auf den Misserfolg reagieren. Teilweise sank bei der Wahl 2019 die Wahlbeteiligung dramatisch (immerhin sind der höchste und der dritthöchste Verlust in der Tabelle enthalten). Der Hälfte der Kirchenkreise gelang es aber, bei der Wahl 2019 ihre Wahlbeteiligung zu steigern (in der ganzen Landeskirche gelang dies nur einem Viertel der Kirchenkreise). Drei Kirchenkreise entschieden sich dafür, eine Kandidatin unter 30 Jahren aufzustellen und waren damit 2019 erfolgreich. Auch die übrigen Kirchenkreise – bis auf Burgwedel im Wahlkreis mit den meisten Kirchenkreisen, nämlich sieben – konnten mindestens eine gewählte Vertreterin in die Landessynode entsenden.

Bei der Wahl 2013 konnte der Kirchenkreis Cuxhaven vier Mandate erringen, die Kirchenkreise Bremervörde, Leine-Solling und Wolfsburg-Wittingen jeweils drei (in dieser Liste wird der Stadtkirchenverband Hannover nicht berücksichtigt, dem aufgrund der Wahlkreiseinteilung bereits fünf Sitze zustehen).

Bei der Wahl 2019 gab es fünf Kirchenkreise, die jeweils drei Mandate gewinnen konnten: Bremervörde, Celle, Emden-Leer, Melle und Syke-Hoya. Das liegt daran, dass ein Kirchenkreis, der sehr stark mobilisiert und in jeder der drei Gruppen eine Kandidatin aufgestellt hat, auch alle drei durchbringen kann, weil die Gruppen nicht miteinander verrechnet werden. Bremervörde gehörte bereits im Jahr 2013 zu dieser Gruppe. Sieben Kirchenkreise blieben ohne Vertretung durch gewählte Synodale: Bramsche, Burgwedel-Langenhagen, Laatzen-Springe, Norden, Osnabrück, Rotenburg und Wesermünde. Burgwedel war bereits bei den Wahlen im Jahr 2013 nicht vertreten.

Die Chancen für eine Wahl steigen deutlich an, wenn ein Kirchenkreis nur eine Kandidatin in einer Gruppe aufstellt, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 10: Einfach- und Mehrfachkandidaturen bei den Ehrenamtlichen

Wahl	Art	erfolgreich oder teilweise erfolgreich	nicht erfolgreich
2019	Einfachkandidatur	24 (= 89 %)	3 (= 11 %)
2019	Mehrfachkandidatur	9 (= 60 %)	6 (= 40 %)

Im Jahr 2013 war dieser Effekt noch nicht so stark ausgeprägt, denn es gab noch Wahlkreise, in denen alle oder fast alle Kirchenkreise mehr als eine Kandidatin aufgestellt hatten oder die anderen Kirchenkreise weniger Kandidaten aufgestellt hatten, als zu wählen waren (Beispiel: Im Wahlkreis V Lüneburg kandidierten fünf Ehrenamtliche, davon drei aus Lüneburg. Es waren drei Mandate zu besetzen, damit musste mindestens ein Mandat auf Lüneburg entfallen).

Bei dem verwendeten Wahlsystem der Mehrheitswahl mit Kumulationsmöglichkeit ist der Anteil der Stimmen, die nicht berücksichtigt werden, relativ hoch. Er ist umso höher, je weniger Mandate zu vergeben sind. So wurden im Wahlkreis IX 72 % der abgegebenen Stimmen bei den Mitarbeitenden, 44 % bei den Ordinierten und 36 % bei den Ehrenamtlichen im Ergebnis der Wahl nicht berücksichtigt.

#### 7. Mitglieder der Landessynode

33 Mitglieder der 25. Landessynode kandidierten bei der Wahl zur 26. Landessynode. Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber der Wahl des Jahres 2013, damals kandidierten 41 Mitglieder der 24. Landessynode. Zusätzlich sank der Anteil der kandidierenden Synodalen, die dann wiedergewählt wurden, von 70,7 % im Jahr 2013 auf 60,6 % im Jahr 2019. Im Ergebnis gehörten der 26. Landessynode bei ihrer Konstituierung lediglich 20 gewählte Mitglieder der vorigen Landessynode an. Das ist der niedrigste Wert seit dem Jahr 2001. Im Jahr 2001 waren es 33 wiedergewählte Synodale, 21 im Jahr 2008 und 29 im Jahr 2013.

### **III.**

#### **Probleme des aktuellen Wahlrechts**

##### 1. Reduzierung der Auswahl

Die wichtigsten Faktoren, die die Wahlchancen einer Kandidatin beeinflussen, sind ihre Verankerung im Kirchenkreis (vgl. die Ausführungen zu Wahlkreis III in II.5) und die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die die Kirchenkreissynode bzw. der Nominierungsausschuss in der jeweiligen Gruppe aufstellen. Jede weitere Kandidatin verschlechtert die Chancen beider, gewählt zu werden, wie im Abschnitt II.6 aufgezeigt wird, weil es keine Übertragbarkeit von Stimmen gibt.<sup>2</sup>

Besonders problematisch ist, wenn eine Kirchenkreissynode nur eine Kandidatin aufstellt, der Nominierungs- bzw. Wahlkreisausschuss dann aber eine weitere Kandidatin aus dem Kirchenkreis benennt, um die Jugendquote zu erfüllen. Das kann sehr leicht dazu führen, dass beide durchfallen. Hier gibt es ein Potenzial für Konflikte.

---

<sup>2</sup> Im Vergleich zum Wahlsystem vor dem Jahr 2013 ohne Möglichkeit der Kumulation ist das eine direkte Umkehrung. Bei den Wahlen im Jahr 2007 war der Kirchenkreis Syke besonders erfolgreich, weil er so viele Kandidatinnen aufgestellt hatte, wie Stimmen zu vergeben waren. Insgesamt entfielen im Wahlkreis Calenberg-Hoya 49 % der Gemeindeglieder und 51 % der Wahlberechtigten auf die Kirchenkreise Syke und Hoya. Sie erreichten damit 100 % der Mandate, während alle übrigen Kirchenkreise im Sprengel leer ausgingen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der relative Erfolg von Jugendkandidaten bei den Wahlen 2019 auch damit zusammenhängt, dass relativ wenige Kandidatinnen und Kandidaten dieser Altersgruppe antraten. Wie der Wahlkreis I Hannover zeigt, führt ein größeres "Angebot" möglicherweise dazu, dass weniger Jugendkandidaten gewählt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass der Anpassungsprozess an das seit dem Jahr 2013 geltende Wahlrecht weitergeht, indem mehr Kirchenkreise nur noch eine Kandidatin in jeder Gruppe aufstellen. Optimale Wahlchancen haben unter dem neuen System diejenigen, die im Kirchenkreis gut verankerte Kandidatinnen oder Kandidaten aufstellen und es gleichzeitig vermeiden, dass sich die "eigenen" Wählerstimmen auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten aufsplitten.

Für die Wählerinnen und Wähler bedeutet das aber, dass ihre Auswahlmöglichkeiten beschränkt werden, zumal für durchschnittlich 70 % die Zugehörigkeit zum eigenen Kirchenkreis ausschlaggebend für ihre Wahlentscheidung ist. Für diesen Personenkreis trifft faktisch die Kirchenkreissynode die Wahlentscheidung.

## 2. Übertragbare Einzelstimmgebung – eine Alternative?

Vor diesem Hintergrund hat sich der Planungsausschuss intensiv mit dem Verfahren der übertragbaren Einzelstimmgebung (Englisch *Single Transferable Vote* = STV oder auch *Instant-Runoff Voting* = IRV) befasst. Bei diesem Wahlverfahren ordnet jede Wählerin bzw. jeder Wähler die Kandidat\*innen auf dem Stimmzettel in einer beliebigen Reihenfolge an, indem sie entsprechende Nummern vergibt, also eine "1" für die Kandidatin oder den Kandidaten, die oder der am besten ihrer bzw. seiner Präferenz entspricht, eine "2" für die oder den aus ihrer Sicht Nächstbeste bzw. Nächstbesten usw. Falls mehrere Sitze zu vergeben sind, wird die notwendige Stimmzahl so mit einer mathematischen Formel bestimmt, dass nicht mehr Sitze vergeben werden können, als zur Verfügung stehen. Falls nur ein Sitz zu vergeben ist, benötigt man die Mehrheit der Stimmen. Die Auszählung findet in mehreren Schritten statt: Zunächst werden die Stimmzettel nach der Erstpräferenz auf die Kandidatinnen verteilt. Dann wird geprüft, ob jemand schon die notwendige Stimmzahl erhalten hat. Dann scheidet die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen aus. Ihre Stimmen fallen aber nicht unter den Tisch, wie beim Mehrheitswahlrecht, sondern sie werden entsprechend der jeweils nächsten Präferenz unter den verbliebenen Kandidatinnen verteilt. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis die Anzahl der verbliebenen Kandidatinnen gleich der Anzahl der noch nicht besetzten Sitze ist.

Das Verfahren der übertragbaren Einzelstimmgebung wird in Nordirland angewendet, wo man das mit dem Mehrheitswahlrecht häufig verbundene gezielte Zurechtschneiden der Wahlbezirke (*Gerrymandering*) z.B. zugunsten der Protestanten vermeiden möchte, wird aber auch in einigen Bundesstaaten der USA übernommen, darunter Alaska. Auch in deutschen Zeitungen wurde zur Kenntnis genommen, dass die radikale Republikanerin Sarah Palin, immerhin eine frühere Gouverneurin, bei der Nachwahl zum Repräsentantenhaus in Alaska im August 2022 gegen die demokratische Kandidatin verlor, obwohl der Bundesstaat zu 60 % republikanisch wählt. Als Ergebnis einer parteiunabhängigen Vorwahl standen drei Namen auf dem Stimmzettel. Auf Nick Begich, ebenfalls Republikaner, entfielen 29 %, auf Sarah Pailin entfielen 31 % und auf die Demokratin Mary Peltola entfielen 40 %. Damit hatte niemand die absolute Mehrheit erreicht und Nick Begich als der Kandidat mit den wenigsten Stimmen fiel aus. Auf seinen Stimmzetteln hatten 50 % Sarah Pailin als Nummer 2 eingetragen, 29 % Mary Peltola und bei 21 % war der Stimmzettel erschöpft, d.h. es war keine Ziffer 2 eingetragen worden. Im Endergebnis gewann Mary Peltola mit 51,5 %.

Anders als das Mehrheitswahlrecht wirkt die übertragbare Einzelstimmgebung einer Polarisierung entgegen, weil die Kandidat\*innen nicht nur an die eigene Basis appellieren müssen, sondern auch um Zweit- und Drittstimmen von Wählern anderer Parteien werben müssen. Für kirchliche Wahlen wichtiger ist der Aspekt, dass bei diesem System mehr Stimmen im Endergebnis repräsentiert sind und dass es von Vorteil ist, eine größere Vielfalt Kandidaten anzubieten. Der negative Effekt bei der Aufstellung von mehr Kandidat\*innen würde wegfallen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären bei Anwendung dieses Systems bei den Synodalwahlen im Jahr 2019 neun statt sieben Jugendkandidat\*innen in die Landessynode gewählt worden.

Im Ergebnis hat sich der Planungsausschuss aber dagegen entschieden, dieses Wahlsystem der Landessynode vorzuschlagen. Ein wichtiges Argument war, dass das Wahlsystem in Deutschland noch weitgehend unbekannt ist und die Wähler deshalb über zu wenig Hintergrundwissen verfügen, um sich taktisch richtig zu verhalten. Außerdem ist das Auszählverfahren komplizierter, vor allem, wenn die Sitze aller drei Gruppen in einem Wahlgang vergeben würden.

### 3. Mangelnde Kontinuität als Problem für die synodale Arbeit

Wie unter II.7 dargestellt, ist in der 26. Landessynode die Anzahl der Synodalen, die bereits der 25. Landessynode angehört haben, auf ein historisches Minimum gesunken. Dieser Verlust von Kontinuität führt zu Problemen in der synodalen Arbeit. So setzten sich mindestens zwei Ausschüsse zu Beginn der Legislaturperiode vollständig aus

Neumitgliedern zusammen, was die Arbeit erschwert. Ein Mitglied der Synode schreibt dazu:

*Ich merke immer wieder, dass durch die zwei Jahre der Pandemie sich das "Wahrnehmen" der Synode nur sehr dünn eingestellt hat. Was macht die Synode genau? Was ist meine eigene Rolle? Wie agiert wer in seiner Funktion? Wie ist das Zusammenspiel von Landessynodalausschuss, Präsidium, Bischofsrat etc. wirklich? Die Verfassung ist das eine. Die kann man lesen. Aber lebendig wird eine Institution immer dann, wenn man das Agieren eben "wahrnimmt" und sich selbst in den Prozess in seiner Rolle integriert. Eine Identifikation mit der Institution konnte sich jedenfalls für die "Newcomer" nur schwer entwickeln.*

Erfolgreich arbeiten kann eine Landessynode nur, wenn es ihr gelingt, die neuen Impulse durch neue Mitglieder und das Wissen erfahrener Mitglieder über Verfahren und Prozesse in ein fruchtbares Spannungsfeld zu bringen. Im Gefüge der kirchenleitenden Organe steht die Landessynode immer vor dem Problem, dass sie gegenüber allen anderen Organen über ein Informationsdefizit verfügt, was ihre Stellung tendenziell schwächt. Die Pandemie hat sicher dazu beigetragen, dieses Problem zu verstärken. Sie ist aber nicht der alleinige Auslöser.

Zwei zusätzliche Entwicklungen tragen dazu bei, den Mangel an Kontinuität zu verstärken:

- Die Zahl der Mitglieder, die aus den unterschiedlichsten Gründen vorzeitig aus der Landessynode ausscheiden, steigt tendenziell an. So sind nach Auskunft der Geschäftsstelle in der 24. Landessynode acht Mitglieder vor Ablauf der Legislaturperiode ausgeschieden, in der 25. Landessynode 13 Mitglieder. In der 26. Landessynode sind bis zum 15. Oktober 2023 (also nach weniger als zwei Drittel der Amtsperiode) bereits neun Mitglieder ausgeschieden. Ein zehntes Ausscheiden steht bereits fest. Angesichts der zunehmenden Mobilität und der Überlastung in den kirchlichen Berufen ist damit zu rechnen, dass sich diese Tendenz eher verstärken wird.
- Die Berufungspraxis des Kirchensenates bzw. des Personalausschusses hat sich deutlich verändert. In der 24. Landessynode reagierte der Kirchensynat auf die geringe Zahl von wiedergewählten Mitgliedern, indem er bei den Berufungen den Schwerpunkt auf die Arbeitsfähigkeit der Landessynode legte. So wurden die Vorsitzenden von fünf Ausschüssen (Landessynodalausschuss, Bildung, Diakonie, Finanzen, Schwerpunkte), eine stellvertretende Ausschussvorsitzende (Recht) und eine Vizepräsidentin berufen. Das achte berufene Mitglied (von insgesamt zehn) wurde noch während der I. Plenartagung zum Präsidenten des Landeskirchenamtes gewählt.

Der Personalausschuss hat dagegen den Schwerpunkt darauf gelegt, Vertreter\*innen unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche zu berufen und zwar nur für jeweils **eine** Legislaturperiode. So wurden auch erfolgreiche Ausschussvorsitzende aus diesem Bereich nicht wiederberufen.

Ohne in ihr freies Mandat einzugreifen, richtet der Planungsausschuss die dringende Bitte an alle Mitglieder des Personalausschusses, bei der Entscheidung über die Berufungen zur Landessynode deren Arbeitsfähigkeit und damit auch deren Gewicht im Gefüge der landeskirchlichen Organe mitzubedenken.

#### **IV.**

#### **Diskussion der Änderungsvorschläge**

Im Anschluss an die Wahlen zur Bildung der 26. Landessynode fand – wie üblich – eine Besprechung mit den Damen und Herren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkreisausschüsse und den Ansprechpersonen in den beauftragten Kirchenämtern am 28. Januar 2020 im Landeskirchenamt statt. Im Protokoll dieser Nachbesprechung wurden eine Reihe von Anregungen festgehalten. In den folgenden Punkten 1 bis 6 hat der Planungsausschuss dazu Stellung genommen. Die Punkte 7 bis 15 greifen sonstige Probleme auf, die bei der Anwendung des Gesetzes aufgefallen sind.

##### 1. Niederschriften im Wahlausschuss

Die Pflicht zur Anfertigung regelmäßiger Niederschriften für die Sitzungen der Wahlausschüsse sollte reduziert werden auf eine Niederschrift mit dem festgestellten Wahlergebnis.

Dazu stellt der Planungsausschuss fest: In der Sache handelt es sich um eine reine Frage der Verwaltungspraxis. Tatsächlich ist die Pflicht zur Anfertigung von Niederschriften nach jeder Sitzung und deren Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied in § 6 Absatz 5 Satz 4 Landessynodalgesetz (LSynG) geregelt. Dieser Satz kann entfallen. Für die übrigen Sitzungen der Wahlausschüsse reicht ein einfaches Protokoll.

##### 2. Wegfall des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss als zusätzliches Gremium auf Wahlkreisebene sollte wegfallen. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses können vom Wahlausschuss übernommen werden.

Diesem Vorschlag schließt sich der Planungsausschuss an.

### 3. Frauen-/Männerquote

In der Besprechung wurde angefragt, ob die in § 8 Absatz 3 LSynG enthaltene Quote von mindestens 40 % Männern und 40 % Frauen noch zeitgemäß sei.

Im Ausschuss gibt es eine Mehrheit dafür, die Quote beizubehalten, obwohl in der Tendenz der Frauenanteil steigt und eine echte Notwendigkeit für eine Quote nicht mehr besteht. Da aber die Quote erst eingeführt worden ist, sie außerdem nicht schadet und in einigen Jahren die Männerquote relevant wird, soll sie einstweilen als "Merkposten" bestehen bleiben. Es ist aber unbedingt auf eine andere, die Diversität berücksichtigende Formulierung zu achten.

### 4. Jugendquote

Sofern an der Jugendquote festgehalten werden sollte, so die Wahlkreis Ausschuss-Vorsitzenden, müsse gegebenenfalls über ein Hochsetzen der Altersgrenze beraten werden. Außerdem wird eine Evaluation zu den in die Landessynode gewählten Jugendlichen angeregt, ob diese ihr Studium etc. mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Landessynode tatsächlich vereinbaren können.

Hierzu stellt der Planungsausschuss fest: Der Zeitbedarf für die aktive Wahrnehmung eines Mandats in der Landessynode darf sicher nicht unterschätzt werden. Der Ausschuss sieht allerdings keinen Anlass dafür, hier eine Gruppe unter einen Generalverdacht zu stellen, weil sie möglicherweise stärker mobil ist als andere. Auch Mitglieder der Landessynode in anderen Alters- oder Berufsgruppen geraten in Lebenssituationen, die ihnen die Mitwirkung der in der Landessynode erschweren oder unmöglich machen.

Der Planungsausschuss regt an, in die Materialien zur Vorbereitung der Wahl ein Informationsblatt aufzunehmen, das möglichen Kandidatinnen Auskunft über den zu erwartenden Zeitaufwand bei der Wahrnehmung eines Mandats gibt.

### 5. Begründungspflicht bei Nichterreichen der Quote

Die Begründungspflicht, sofern die Quoten in einer Gruppe nicht erfüllt wurden, wurde nach Angaben der Wahlausschuss-Vorsitzenden als demotivierend erlebt, zumal absehbar ist, dass die Zahl der Ordinierten unter 30 Jahren in der Landeskirche sehr überschaubar bleibt.

Nach Ansicht des Planungsausschusses kann die Begründungspflicht bei Nichterreichen einer Quote entfallen.

#### 6. Wahlberechtigung beruflich Mitarbeitender

Es wurden angefragt, warum beruflich Mitarbeitende zwar wählbar, aber nicht wahlberechtigt sind.

Hierzu stellt der Planungsausschuss fest: Es handelt sich hier keineswegs um eine Sonderregelung für beruflich Mitarbeitende. Auch Ehrenamtliche, die nicht Mitglied in einem Kirchenvorstand oder einer Kirchenkreissynode sind, sind zwar wählbar, aber nicht wahlberechtigt. Umgekehrt erhalten z.B. Mitarbeitervertreter, die in die Kirchenkreissynode berufen werden, damit auch das aktive Wahlrecht zur Landessynode, sofern sie Mitglied in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind. Eine einseitige Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf alle Mitarbeitenden würde zu einer völligen Umkehr der Mehrheitsverhältnisse führen.

Derzeit gibt es unterschiedliche Regelungen in der Kirchenkreisordnung und im Landessynodalgesetz bezüglich der Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode einerseits und des Wahlrechtes zur Landessynode andererseits. Diese Regelungen verkomplizieren die Aufstellung der Wählerlisten unnötig und sollten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vereinheitlicht werden.

#### 7. Kandidatur von Ordinierten im Ruhestand

Nach § 5 Absatz 2 LSynG sind Personen als Ordinierte wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und im aktiven Dienst der Landeskirche stehen. Die Mitgliedschaft in der Landessynode bleibt von der Versetzung in den Ruhestand während der Amtszeit der Landessynode unberührt. Dieser Sachverhalt soll nicht geändert werden. Nicht geregelt ist allerdings, ob Ordinierte im Ruhestand in der Gruppe der Ehrenamtlichen kandidieren können.

Der Planungsausschuss schlägt vor, im Gesetzestext klarzustellen, dass eine Kandidatur von Ordinierten im Ruhestand in der Gruppe der Ehrenamtlichen ausgeschlossen wird.

#### 8. Geburtsjahr auf dem Wahlschein

Im Planungsausschuss wurde angemerkt, dass eine bewusste Wahl junger Menschen dadurch erschwert worden sei, dass das Alter der Kandidatin oder des Kandidaten dem Wahlschein und der Wahl Niederschrift nicht entnommen werden konnte. Für die kommende Wahl sollte in einem Muster für den Wahlschein und die Wahl Niederschrift die verpflichtende Angabe des Geburtsjahres vorgesehen werden. Es wäre auch eine ergänzende Angabe zum Beruf wünschenswert. Bewerber mit mehreren Berufen sollten sich für eine Berufsangabe entscheiden.

Der Planungsausschuss schlägt deshalb vor, § 8 Absatz 7 LSynG so zu erweitern, dass der Wahlaufsatz das Geburtsjahr der Kandidierenden und **eine** Berufsangabe enthält.

#### 9. Präzisierung des Vorschlagsrechts der Landesjugendkammer

Bei der Konstituierung der 26. Landessynode ist es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Personalausschuss und der Landesjugendkammer bezüglich des Vorschlagsrechts der Landesjugendkammer gekommen. Im Aktenstück Nr. 24 hatte der Planungsausschuss in Übereinstimmung mit dem Jugendausschuss und dem Rechtsausschuss vorgeschlagen, das Vorschlagsrecht der Landesjugendkammer nach Artikel 46 Absatz 1 der Kirchenverfassung in § 21 des Landessynodalgesetzes zu präzisieren. So könnte etwa dort ergänzt werden:

*Der Personalausschuss beruft vier Mitglieder der Landessynode auf Vorschlag der Landesjugendkammer, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei überprüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 gegeben sind.*

Gemeint ist damit, dass der Personalausschuss ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben überprüft und nicht etwa eigene, darüber hinaus gehende Kriterien zugrunde legt, die zur Zurückweisung von Kandidatinnen oder Kandidaten führen. Die Landessynode hatte diesem Vorschlag mit dem oben unter I. zitierten Beschluss bereits zugestimmt.

#### 10. Formulierung des Gelöbnisses

§ 28 des Landessynodalgesetzes regelt das Gelöbnis. Dort heißt es in Absatz 1:

*Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:*

*»Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«*

Die Geschäftsordnung der Landessynode regelt in § 1 ebenfalls das Gelöbnis. Dort hat das Gelöbnis allerdings einen anderen Wortlaut (die abweichende Formulierung ist im Folgenden unterstrichen):

*»Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«*

Beide Fassungen des Gelöbnisses haben den gleichen biblischen Bezug (Epheser 4,15: *"Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus."* Lutherbibel 2017). Die neuere Fassung greift mit der "Bindung an das Bekenntnis" zusätzlich eine Formulierung aus der Barmer Erklärung auf. Das Gelöbnis ist zu verstehen vor dem Hintergrund von Absatz 2 der Präambel der Kirchenverfassung:

*"Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist."*

Wie im Kommentar dazu ausgeführt, ist in dieser Stufung die Reihenfolge zu sehen, in der die verschiedenen Schriften zueinanderstehen. Maßgebend ist zunächst die Heilige Schrift, dann die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche (neben den Altkirchlichen Bekenntnissen vor allem das Augsburger Bekenntnis von 1530 sowie der Große und der Kleine Katechismus Luthers), aber auch die Barmer Erklärung von 1934, der eine bleibend normative Bedeutung zukommt, weil sie "unverzichtbare Klärungen ... für die Lehre und das Leben der Kirche" vornimmt im Widerstreit der Kirche gegen alle "säkularen, religionsförmigen Totalitarismen"<sup>3</sup>. Damit hat die Barmer Theologische Erklärung eine bleibende, normsetzende Bedeutung. Zentrale Aussagen der Erklärung gelten heute als grundlegender Konsens im Blick auf das Verständnis der Kirche, etwa die Überzeugung, dass die Kirche "auch durch ihre Ordnung" das Evangelium zu bezeugen hat<sup>4</sup>.

Es wird angeregt, die Gelöbnisformel zu vereinheitlichen und die Fassung, die die 26. Landessynode 2021 auf Vorschlag des Rechtsausschusses in die Geschäftsordnung aufgenommen hat, auch in das Landessynodalgesetz zu übernehmen. Das entspricht auch der Formulierung im Kirchenbeamtenengesetz.

Die Geschäftsordnung der Landessynode sollte so geändert werden, dass sie nur einen Hinweis auf die gesetzliche Formulierung enthält. Damit sind unterschiedliche Formulierungen zukünftig ausgeschlossen.

Es wäre auch wünschenswert, wenn die Mitglieder der neu gewählten 27. Landessynode in einer Broschüre oder in anderer Weise (z.B. in der Predigt im Einführungsgottesdienst) Informationen zum Gelöbnis erhalten würden.

---

<sup>3</sup> Notger Slenczka, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, in: Kerygma und Dogma 57 [2011], S. 346-259

<sup>4</sup> These III

### 11. Nachberufungen bei Erschöpfung der Ersatzliste

Der Geschäftsstelle der Landessynode ist bei einem aktuellen Fall noch ein Änderungserfordernis im Landessynodalgesetz aufgefallen: In § 32 "Nachberufung" ist für den Fall eines fehlenden Ersatzmitgliedes geregelt, dass der Kirchensenat nach Vorschlag des Kirchenkreistages (jetzt Kirchenkreissynode) ein Ersatzmitglied beruft. Weder in der aktuellen Verfassung noch im Einführungsgesetz zu dieser ist die Aufgabe neu verteilt worden. Sollte der Fall jetzt eintreten, müsste derzeit also das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entscheiden.

Diese Aufgabe müsste – auch in Analogie zur Zuständigkeitsregelung für die berufenen Mitglieder in § 21 "Berufung durch den Personalausschuss" - dem Personalausschuss übertragen werden.

Der Planungsausschuss hat diskutiert, wie bei dieser Übertragung das Vorschlagsrecht der Kirchenkreissynoden zu erhalten ist. Beim Vorschlagsrecht nach § 8 des Landessynodalgesetzes für die Wahl zur Landessynode handelt es sich um einen langfristig terminierten Vorgang, den das jeweilige Präsidium in den Sitzungsplan für das Jahr vor der Wahl einbauen kann. Die Nachberufungen im Fall, dass eine Nachrückerliste erschöpft ist, treten dagegen unvorhergesehen auf. Bereits bei der Änderung des § 32 im November 2018 hat die Landessynode festgestellt, dass die bis dahin vorgeschriebene Nachwahl mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,<sup>5</sup> und das Verfahren der Nachberufung mit Vorschlagsrecht der Kirchenkreistage eingeführt.

Im Interesse der Landessynode muss es liegen, dass auch in solchen Fällen die Nachbesetzung zügig erfolgt. Es erscheint dem Ausschuss daher sinnvoll, eine Frist von nicht länger als drei Monaten für die Vorschläge festzulegen. Dann hängt es aber im Einzelfall vom Terminplan der jeweiligen Kirchenkreissynode ab, ob sie überhaupt in diesem Zeitraum zusammentritt und ihr Vorschlagsrecht ausüben kann. Zusätzlich ist eine Abstimmung im Wahlkreis gewünscht.

Zunächst wurde überlegt, den Präsidien der Kirchenkreissynoden das Vorschlagsrecht für die Nachberufungen zu übertragen. Dafür gibt es allerdings keine Anhaltspunkte in der Aufgabenbeschreibung des Präsidiums in § 19 der Kirchenkreisordnung. Dagegen kann nach § 27 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung "in dringenden Fällen" die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. "Rechtzeitig" würde in diesem Fall bedeuten: vor Ablauf der gesetzten Frist. Der Planungsausschuss schlägt deshalb vor, im Gesetzestext eine Formulierung zu finden,

---

<sup>5</sup> Aktenstückreihe Nr. 86 der 25. Landessynode

die das Vorschlagsrecht beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Landessynode den Kirchenkreissynoden, ersatzweise den Kirchenkreisvorständen überlässt.

Sofern nur ein Wahlvorschlag aus den Kirchenkreisen vor Ablauf der Frist eingeht, würde der Personalausschuss – wie im Falle der Vorschläge der Landesjugendkammer – die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit prüfen und dann die Berufung aussprechen. Sollten mehrere Vorschläge eingehen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, so entscheidet der Personalausschuss.

#### 12. Wahlrecht bei regionalen Zusammenschlüssen

Im Rahmen der Beratungen tauchte die Frage auf, wie künftig mit Formen regionaler Zusammenarbeit umzugehen ist, die einen eigenen Kirchenvorstand bilden. Die Frage der Wahlberechtigung von Ortskirchenvorstehern ist derzeit nicht eindeutig geregelt, sie wird aber angesichts des aktuellen Gründungsbooms von Gesamtkirchengemeinden vermehrt auftauchen.

Der Planungsausschuss spricht sich dafür aus, dass **Mitglieder von Gesamtkirchenvorständen als auch Mitglieder von Ortskirchenvorständen** wahlberechtigt sein sollen.

Wie Mitglieder von Vorständen von Kirchengemeindeverbänden zu behandeln sind, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.

#### 13. Noch nicht volljährige Mitglieder von Kirchenvorständen

Es sollte klargestellt werden, dass auch 16- und 17-jährige Mitglieder von Kirchenvorständen wahlberechtigt sind.

#### 14. Vereinheitlichung der Begriffe

Auch in den § 8 und § 32 des LSynG sollte die Begrifflichkeit der Kirchenverfassung verwendet werden (Kirchenkreissynode statt Kirchenkreistag). Derzeit (abgerufen am 25. Oktober 2023) steht in der Internetfassung der Rechtssammlung noch der alte Begriff.

#### 15. Ehrenamtlichkeit

In den aktuell immer wieder aufkommenden Diskussionen zum Reisekostenrecht wird oftmals in Sachen der bei der Landeskirche beschäftigten (Gruppen der "Ordinierten" und "Beruflich Mitarbeitenden") darauf hingewiesen, dass für das (Ehren-)Amt in der Landessynode besondere Steuerregelungen zu beachten sind, weil diese eben auch beschäftigt sind.

Der Planungsausschuss bittet deshalb das Landeskirchenamt, zu prüfen, ob es Sinn macht (auch für die steuerrechtliche Bewertung) den Status, dass die Wahrnehmung des synodalen Mandates in jedem Fall ein Ehrenamt ist, besonders im Landessynodalgesetz kenntlich zu machen. Für die Neufassung der Kirchenkreisordnung wurde eine solche Formulierung bereits gefunden, die übernommen werden kann.

### **Zum zeitlichen Horizont**

Im September 2025 finden die Wahlen zu 27. Landessynode statt. Die Anordnung der Wahl erfolgt spätestens 15 Monate vor der Neubildung der Landessynode. Das wäre also im Juli 2024. Die Neufassung des Landessynodalgesetzes muss deshalb im Juni 2024 von der Landessynode verabschiedet werden.

### **V.**

#### **Anträge**

Der Planungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG - Aktenstück Nr. 24 A) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode zu ihrer X. Tagung im Juni 2024 auf der Grundlage dieses Aktenstückes einen Gesetzentwurf für die Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) vorzulegen.*
- 3. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender

Anlage

Tabelle 1: Kandidaturen zur Landessynode 2013

Wahlkreis	Männer				Frauen			
	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe
I H	1	1	5	7	1	2	3	6
II H-Land	3	1	4	8	1	1	5	7
III HI	5	2	4	11	-	-	2	2
IV GÖ	4	1	5	10	-	3	3	6
V LG	2	2	3	7	1	1	2	4
VI CE	3	1	6	10	1	1	2	4
VII STA	3	1	3	7	1	1	3	5
VIII VER	2	1	3	6	-	1	1	2
IX OS	2	3	2	7	1	-	6	7
X AU	3	2	4	9	1	1	2	4
Summe	28	15	39	82	7	11	29	47
Prozent	80 %	58 %	57 %	64 %	20 %	42 %	43 %	36 %

Tabelle 2: Kandidaturen zur Landessynode 2019

Wahlkreis	Männer				Frauen			
	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe	Ordinierte	Mitarbei- tende	Ehren- amtliche	Summe
I H	2	1	7	10	1	3	4	8
II H-Land	3	1	3	7	2	2	4	8
III HI	-	3	2	5	3	-	2	5
IV GÖ	3	2	2	7	1	1	2	4
V LG	2	1	6	9	2	2	1	5
VI CE	2	-	5	7	1	3	1	5
VII STA	1	2	2	5	2	2	3	7
VIII VER	2	2	6	10	2	-	3	5
IX OS	3	4	5	13	2	1	3	5
X AU	2	1	4	7	3	1	5	9
Summe	20	17	42	79	19	15	28	62
Prozent	51 %	53 %	60 %	56 %	49 %	47 %	40 %	44 %

Tabelle 3: Wahlbeteiligung nach Wahlkreisen im Text

Tabelle 4a: Wahlbeteiligung nach Kirchenkreisen, sortiert nach Wahlkreisen

Wahlkreis	Kirchenkreis	2013	2019	Differenz
I	Hannover	62,6%	47,9%	-14,70%
II	Burgdorf	74,5%	57,9%	-16,60%
II	Burgwedel	65,8%	53,3%	-12,50%
II	Laatzen	72,2%	52,4%	-19,80%
II	Neustadt	67,1%	59,3%	-7,80%
II	Nienburg	66,8%	52,7%	-14,10%
II	Ronnenberg	68,5%	57,3%	-11,20%
II	Schaumburg	74,4%	65,3%	-9,10%
II	Stolzenau	77,6%	72,0%	-5,60%
III	Hameln	63,2%	55,7%	-7,50%
III	Hildesheim-S.	66,7%	57,7%	-9,00%
III	Hildesheimer L.	60,4%	42,6%	-17,80%
III	Peine	59,5%	57,3%	-2,20%
IV	Göttingen	56,9%	65,6%	8,70%
IV	Harz	65,1%	66,3%	1,20%
IV	Holzminden	64,8%	68,7%	3,90%
IV	Leine-Solling	71,9%	64,7%	-7,20%
IV	Münden	57,7%	60,8%	3,10%
V	Hittfeld	73,1%	59,0%	-14,10%
V	Lüchow-D.	67,9%	53,3%	-14,60%
V	Lüneburg (*)	70,7%	53,3%	-17,40%
V	Uelzen	69,5%	45,2%	-24,30%
V	Winsen	75,6%	61,6%	-14,00%
VI	Celle	76,4%	58,3%	-18,10%
VI	Gifhorn	80,6%	48,9%	-31,70%
VI	Soltau	81,3%	61,6%	-19,70%
VI	Walsrode	88,0%	74,2%	-13,80%
VI	Wolfburg	76,6%	55,8%	-20,80%
VII	Bremerhaven	48,4%	62,8%	14,40%
VII	Buxtehude	77,5%	67,7%	-9,80%
VII	Cuxhaven	64,9%	55,2%	-9,70%
VII	Stade	59,2%	65,4%	6,20%
VII	Wesermünde	57,8%	55,7%	-2,10%
VIII	Bremervörde	68,1%	68,9%	0,80%
VIII	Osterholz-Sch.	79,7%	70,4%	-9,30%
VIII	Rotenburg	70,9%	67,6%	-3,30%
VIII	Verden	59,6%	63,9%	4,30%
IX	Bramsche	52,6%	52,7%	0,10%
IX	Diepholz	64,9%	60,8%	-4,10%
IX	Melle	48,5%	73,2%	24,70%
IX	Osnabrück	50,5%	60,5%	10,00%
IX	Syke	51,2%	66,3%	15,10%
X	Aurich	74,2%	49,5%	-24,70%
X	Emden	63,1%	60,6%	-2,50%
X	Emsland	68,9%	53,0%	-15,90%
X	Harlinger Land	69,6%	53,1%	-16,50%
X	Norden	62,4%	50,8%	-11,60%
X	Rhauderfehn	74,8%	69,8%	-5,00%

(\*) Lüneburg 2013 einschließlich Bleckede, Wahlbeteiligung umgerechnet.

Tabelle 4b: Entwicklung der Wahlbeteiligung nach Differenz 2013 bis 2019

Wahlkreis	Kirchenkreis	2013	2019	Differenz
IX	Melle	48,5%	73,2%	+24,70%
IX	Syke	51,2%	66,3%	+15,10%
VII	Bremerhaven	48,4%	62,8%	+14,40%
IX	Osnabrück	50,5%	60,5%	+10,00%
IV	Göttingen	56,9%	65,6%	+8,70%
VII	Stade	59,2%	65,4%	+6,20%
VIII	Verden	59,6%	63,9%	+4,30%
IV	Holzminden	64,8%	68,7%	+3,90%
IV	Münden	57,7%	60,8%	+3,10%
IV	Harz	65,1%	66,3%	+1,20%
VIII	Bremervörde	68,1%	68,9%	+0,80%
IX	Bramsche	52,6%	52,7%	+0,10%
VII	Wesermünde	57,8%	55,7%	-2,10%
III	Peine	59,5%	57,3%	-2,20%
X	Emden	63,1%	60,6%	-2,50%
VIII	Rotenburg	70,9%	67,6%	-3,30%
IX	Diepholz	64,9%	60,8%	-4,10%
X	Rhauderfehn	74,8%	69,8%	-5,00%
II	Stolzenau	77,6%	72,0%	-5,60%
IV	Leine-Solling	71,9%	64,7%	-7,20%
III	Hameln	63,2%	55,7%	-7,50%
II	Neustadt	67,1%	59,3%	-7,80%
III	Hildesheim-S.	66,7%	57,7%	-9,00%
II	Schaumburg	74,4%	65,3%	-9,10%
VIII	Osterholz-Sch.	79,7%	70,4%	-9,30%
VII	Cuxhaven	64,9%	55,2%	-9,70%
VII	Buxtehude	77,5%	67,7%	-9,80%
II	Ronnenberg	68,5%	57,3%	-11,20%
X	Norden	62,4%	50,8%	-11,60%
II	Burgwedel	65,8%	53,3%	-12,50%
VI	Walsrode	88,0%	74,2%	-13,80%
V	Winsen	75,6%	61,6%	-14,00%
II	Nienburg	66,8%	52,7%	-14,10%
V	Hittfeld	73,1%	59,0%	-14,10%
V	Lüchow-D.	67,9%	53,3%	-14,60%
I	Hannover	62,6%	47,9%	-14,70%
X	Emsland	68,9%	53,0%	-15,90%
X	Harlinger Land	69,6%	53,1%	-16,50%
II	Burgdorf	74,5%	57,9%	-16,60%
V	Lüneburg (*)	70,7%	53,3%	-17,40%
III	Hildesheimer L.	60,4%	42,6%	-17,80%

VI	Celle	76,4%	58,3%	-18,10%
VI	Soltau	81,3%	61,6%	-19,70%
II	Laatzen	72,2%	52,4%	-19,80%
VI	Wolfburg	76,6%	55,8%	-20,80%
V	Uelzen	69,5%	45,2%	-24,30%
X	Aurich	74,2%	49,5%	-24,70%
VI	Gifhorn	80,6%	48,9%	-31,70%

Tabelle 5a: Überhang eines Geschlechts bei der Synodalwahl 2013 im Text

Tabelle 6: Stimmenanteil und Wahlerfolg der Jugendkandidaten im Text

Tabelle 7: Erfolg und Misserfolg von Jugendkandidaten im Text

Tabelle 8a: Anteil der Stimmen für eigene Kandidaten und Mandate nach Kirchenkreis 2013

WK	Kirchenkreis	Anteil eigener Kirchenkreis			Sitze		
		O	M	E	O	M	E
II	Burgdorf		82,1%	71,9%	-	1	1
II	Burgwedel			64,9%	-	0	0
II	Laatzen	69,5%			0	-	-
II	Neustadt		83,0%	65,9%	-	0	1
II	Nienburg	69,4%			1	-	-
II	Ronnenberg	74,6%		59,7%	1	-	1
II	Schaumburg	83,9%		76,5%	0	-	1
II	Stolzenau	84,9%	91,9%	84,5%	0	0	1
III	Hameln		68,2%	73,8%	-	0	1
III	Hildesheim-S.	79,3%		64,0%	1	-	1
III	Hildesheimer L.		69,6%	48,7%	-	1	0
III	Peine	80,8%	83,6%	74,9%	1	0	1
IV	Göttingen	63,0%	93,4%		1	1	-
IV	Harz	73,3%	70,3%	66,5%	0	0	1
IV	Holzminden	90,2%			1	-	-
IV	Leine-Solling	71,7%		76,9%	0	-	1
IV	Münden			84,9%	-	-	1
V	Hittfeld	47,5%		75,0%	0	-	1
V	Lüchow-D.	96,6%	96,6%	94,0%	1	0	1
V	Lüneburg		81,4%	59,2%	-	1	0
V	Uelzen	78,7%		57,1%	0		1
V	Winsen	80,6%	61,8%	62,5%	1	0	1
VI	Celle	79,4%	76,5%	57,3%	1	1	1
VI	Gifhorn		74,1%	56,7%	-	0	1
VI	Soltau			54,6%	-	-	1
VI	Walsrode	81,9%	86,8%	77,6%	0	0	1
VI	Wolfburg	81,7%		71,7%	1	-	0
VII	Bremerhaven	83,9%	89,5%	80,8%	0	0	1
VII	Buxtehude	71,9%	58,0%		1	0	-
VII	Cuxhaven	69,4%	69,8%	72,6%	1	0	1
VII	Stade		75,8%	79,1%	-	1	1
VII	Wesermünde			67,1%	-	-	0
VIII	Bremervörde	82,3%	87,0%	82,3%	1	1	1
VIII	Osterholz-Sch.	83,5%		78,2%	1	-	1

VIII	Rotenburg	68,8%	75,0%	72,2%	0	0	0
VIII	Verden	54,7%		69,6%	0	-	1
IX	Bramsche	59,9%	68,5%	47,0%	0	0	0
IX	Diepholz	72,3%	83,8%	82,8%	0	0	1
IX	Melle	70,3%	86,9%	74,4%	1	1	1
IX	Osnabrück	42,3%	58,5%	62,0%	0	0	0
IX	Syke	82,7%	67,2%	79,6%	1	0	2
X	Aurich	73,5%		46,7%	1	-	1
X	Emden	78,6%	100,0%	73,4%	1	1	1
X	Emsland			70,9%	-	-	1
X	Harlinger Land	68,8%		63,5%	0	-	1
X	Norden	31,6%		79,8%	0	-	0
X	Rhauderfehn	82,8%		56,3%	0	-	1

Tabelle 8b: Anteil der Stimmen für eigene Kandidaten und Mandate nach Höhe 2013

WK	Kirchenkreis	Anteil eigener Kirchenkreis			Sitze		
		O	M	E	O	M	E
V	Lüchow-D.	96,6%	96,6%	94,0%	1	0	1
IV	Holzminden	90,2%			1	-	-
II	Stolzenau	84,9%	91,9%	84,5%	0	0	1
IV	Münden			84,9%	-	-	1
VII	Bremerhaven	83,9%	89,5%	80,8%	0	0	1
X	Emden	78,6%	100,0%	73,4%	1	1	1
VIII	Bremervörde	82,3%	87,0%	82,3%	1	1	1
VI	Walsrode	81,9%	86,8%	77,6%	0	0	1
VIII	Osterholz-Sch.	83,5%		78,2%	1	-	1
II	Schaumburg	83,9%		76,5%	0	-	1
III	Peine	80,8%	83,6%	74,9%	1	0	1
IX	Diepholz	72,3%	83,8%	82,8%	0	0	1
IV	Göttingen	63,0%	93,4%		1	1	-
VII	Stade		75,8%	79,1%	-	1	1
IX	Melle	70,3%	86,9%	74,4%	1	1	1
II	Burgdorf		82,1%	71,9%	-	1	1
VI	Wolfburg	81,7%		71,7%	1	-	0
IX	Syke	82,7%	67,2%	79,6%	1	0	2
II	Neustadt		83,0%	65,9%	-	0	1
IV	Leine-Solling	71,7%		76,9%	0	-	1
VIII	Rotenburg	68,8%	75,0%	72,2%	0	0	0
III	Hildesheim-S.	79,3%		64,0%	1	-	1
VI	Celle	79,4%	76,5%	57,3%	1	1	1
III	Hameln		68,2%	73,8%	-	0	1
X	Emsland			70,9%	-	-	1
VII	Cuxhaven	69,4%	69,8%	72,6%	1	0	1
V	Lüneburg		81,4%	59,2%	-	1	0
IV	Harz	73,3%	70,3%	66,5%	0	0	1
X	Rhauderfehn	82,8%		56,3%	0	-	1
II	Laatzen	69,5%			0	-	-
II	Nienburg	69,4%			1	-	-
V	Winsen	80,6%	61,8%	62,5%	1	0	1
V	Uelzen	78,7%		57,1%	0		1
II	Ronnenberg	74,6%		59,7%	1	-	1

VII	Wesermünde			67,1%	-	-	0
X	Harlinger Land	68,8%		63,5%	0	-	1
VI	Gifhorn		74,1%	56,7%	-	0	1
VII	Buxtehude	71,9%	58,0%		1	0	-
II	Burgwedel			64,9%	-	0	0
VIII	Verden	54,7%		69,6%	0	-	1
V	Hittfeld	47,5%		75,0%	0	-	1
X	Aurich	73,5%		46,7%	1	-	1
III	Hildesheimer L.		69,6%	48,7%	-	1	0
IX	Bramsche	59,9%	68,5%	47,0%	0	0	0
X	Norden	31,6%		79,8%	0	-	0
VI	Soltau			54,6%	-	-	1
IX	Osnabrück	42,3%	58,5%	62,0%	0	0	0

Tabelle 8c: Anteil der Stimmen für eigene Kandidaten und Mandate nach Kirchenkreis 2019

WK	Kirchenkreis	Anteil eigener Kirchenkreis			Sitze		
		O	M	E	O	M	E
II	Burgdorf		82,1%	71,9%	-	1	1
II	Burgwedel			64,9%	-	0	0
II	Laatzten	69,5%			0	-	-
II	Neustadt		83,0%	65,9%	-	0	1
II	Nienburg	69,4%			1	-	-
II	Ronnenberg	74,6%		59,7%	1	-	1
II	Schaumburg	83,9%		76,5%	0	-	1
II	Stolzenau	84,9%	91,9%	84,5%	0	0	1
III	Hameln		68,2%	73,8%	-	0	1
III	Hildesheim-S.	79,3%		64,0%	1	-	1
III	Hildesheimer L.		69,6%	48,7%	-	1	0
III	Peine	80,8%	83,6%	74,9%	1	0	1
IV	Göttingen	63,0%	93,4%		1	1	-
IV	Harz	73,3%	70,3%	66,5%	0	0	1
IV	Holzminden	90,2%			1	-	-
IV	Leine-Solling	71,7%		76,9%	0	-	1
IV	Münden			84,9%	-	-	1
V	Hittfeld	47,5%		75,0%	0	-	1
V	Lüchow-D.	96,6%	96,6%	94,0%	1	0	1
V	Lüneburg		81,4%	59,2%	-	1	0
V	Uelzen	78,7%		57,1%	0		1
V	Winsen	80,6%	61,8%	62,5%	1	0	1
VI	Celle	79,4%	76,5%	57,3%	1	1	1
VI	Gifhorn		74,1%	56,7%	-	0	1
VI	Soltau			54,6%	-	-	1
VI	Walsrode	81,9%	86,8%	77,6%	0	0	1
VI	Wolfburg	81,7%		71,7%	1	-	0
VII	Bremerhaven	83,9%	89,5%	80,8%	0	0	1
VII	Buxtehude	71,9%	58,0%		1	0	-
VII	Cuxhaven	69,4%	69,8%	72,6%	1	0	1
VII	Stade		75,8%	79,1%	-	1	1
VII	Wesermünde			67,1%	-	-	0
VIII	Bremervörde	82,3%	87,0%	82,3%	1	1	1
VIII	Osterholz-Sch.	83,5%		78,2%	1	-	1
VIII	Rotenburg	68,8%	75,0%	72,2%	0	0	0
VIII	Verden	54,7%		69,6%	0	-	1
IX	Bramsche	59,9%	68,5%	47,0%	0	0	0
IX	Diepholz	72,3%	83,8%	82,8%	0	0	1
IX	Melle	70,3%	86,9%	74,4%	1	1	1

IX	Osnabrück	42,3%	58,5%	62,0%	0	0	0
IX	Syke	82,7%	67,2%	79,6%	1	0	2
X	Aurich	73,5%		46,7%	1	-	1
X	Emden	78,6%	100,0%	73,4%	1	1	1
X	Emsland			70,9%	-	-	1
X	Harlinger Land	68,8%		63,5%	0	-	1
X	Norden	31,6%		79,8%	0	-	0
X	Rhauderfehn	82,8%		56,3%	0	-	1

Tabelle 8d: Anteil der Stimmen für eigene Kandidaten und Mandate nach Höhe 2019

WK	Kirchenkreis	Anteil eigener Kirchenkreis			Sitze		
		O	M	E	O	M	E
V	Lüchow-D.	96,6%	96,6%	94,0%	1	0	1
IV	Holzminden	90,2%			1	-	-
II	Stolzenau	84,9%	91,9%	84,5%	0	0	1
IV	Münden			84,9%	-	-	1
VII	Bremerhaven	83,9%	89,5%	80,8%	0	0	1
X	Emden	78,6%	100,0%	73,4%	1	1	1
VIII	Bremervörde	82,3%	87,0%	82,3%	1	1	1
VI	Walsrode	81,9%	86,8%	77,6%	0	0	1
VIII	Osterholz-Sch.	83,5%		78,2%	1	-	1
II	Schaumburg	83,9%		76,5%	0	-	1
III	Peine	80,8%	83,6%	74,9%	1	0	1
IX	Diepholz	72,3%	83,8%	82,8%	0	0	1
IV	Göttingen	63,0%	93,4%		1	1	-
VII	Stade		75,8%	79,1%	-	1	1
IX	Melle	70,3%	86,9%	74,4%	1	1	1
II	Burgdorf		82,1%	71,9%	-	1	1
VI	Wolfburg	81,7%		71,7%	1	-	0
IX	Syke	82,7%	67,2%	79,6%	1	0	2
II	Neustadt		83,0%	65,9%	-	0	1
IV	Leine-Solling	71,7%		76,9%	0	-	1
VIII	Rotenburg	68,8%	75,0%	72,2%	0	0	0
III	Hildesheim-S.	79,3%		64,0%	1	-	1
VI	Celle	79,4%	76,5%	57,3%	1	1	1
III	Hamelns		68,2%	73,8%	-	0	1
X	Emsland			70,9%	-	-	1
VII	Cuxhaven	69,4%	69,8%	72,6%	1	0	1
V	Lüneburg		81,4%	59,2%	-	1	0
IV	Harz	73,3%	70,3%	66,5%	0	0	1
X	Rhauderfehn	82,8%		56,3%	0	-	1
II	Laatzen	69,5%			0	-	-
II	Nienburg	69,4%			1	-	-
V	Winsen	80,6%	61,8%	62,5%	1	0	1
V	Uelzen	78,7%		57,1%	0		1
II	Ronnenberg	74,6%		59,7%	1	-	1
VII	Wesermünde			67,1%	-	-	0
X	Harlinger Land	68,8%		63,5%	0	-	1
VI	Gifhorn		74,1%	56,7%	-	0	1
VII	Buxtehude	71,9%	58,0%		1	0	-
II	Burgwedel			64,9%	-	0	0
VIII	Verden	54,7%		69,6%	0	-	1

V	Hittfeld	47,5%		75,0%	0	-	1
X	Aurich	73,5%		46,7%	1	-	1
III	Hildesheimer L.		69,6%	48,7%	-	1	0
IX	Bramsche	59,9%	68,5%	47,0%	0	0	0
X	Norden	31,6%		79,8%	0	-	0
VI	Soltau			54,6%	-	-	1
IX	Osnabrück	42,3%	58,5%	62,0%	0	0	0